Begenffand, ber einen großen Ertrag gewährt, gar nicht ver-

fdwiegen werben tonnte.

Staatsminifter v. Befchau: Der geehrte Sprecher hat eis nen gang eigenthumlichen Fall angeführt; ich meine, man follte einen folden nicht vor Mugen haben, fonbern einen gang einfachen und unzweifelhaften. Im vorliegenden Beifpiel murbe ber Fall einer folchen Bestrafung gewiß nicht eintreten, benn es wurde hier zweifelhaft fein, ob wirklich die Pflicht der Besteuerung schon eingetreten fei, auch fann man boch nicht vorausfegen, tag bie Behorbe in einem folden Falle nach unbilligen Grundfagen verfah-3ch fann mich allerbings niht von ber Uebergettren werbe. gung trennen, tag, wenn die geehrte Rammer fich fur bie Unnahme bes Gutachtens ber Minoritat entscheiben follte, fie baburch eine Megalitat, nach meiner Meinung ein Bergeben gegen ben Staat auch allen Steuerpflichtigen gegenüber rechtfertigen wurde , zumal jest, nachdem diefer Fall nun einmal in bem Gefegentwurfe ausbrucklich hervorgehoben worben ift. Spricht man fich bagegen aus, fo erscheint es, als wolle man eine Illegalitat gut heißen; benn als folche fann ich es nur anfeben, wenn Jemand unzweifelhaft weiß, bag er fich im Befige eines fleuerpflichtigen Grundftude befindet, und bies nicht anmelbet.

Prinz Johann: Ich wurde mir noch eine Bemerkung erlauben; ich glaube jedenfalls, man kann nur bas Gutachten ber Majorität annehmen, benn es wurde mit Weglassung bes zweiten Sates nicht abgethan sein, es mußte bann wenigstens die Bestimmung bleiben, "daß die Nachzahlung der Steuer von der Zeit an zu bewirken sei, zu welcher der Besitzer Kenntniß davon erhalten hat, daß das betroffene Grundstuck der Steuerpflicht entgangen sei," und ich glaube, es ist immer noch die Bestimmung, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, beinahe milber, als wenn man die Nachzahlung unbedingt ausspricht.

Staatsminister v. Beschau: Ich wollte nur hinzusügen, was man wohl von einem Staatsbiener, ber einen festen Geschalt (ich spreche nicht von schwankenden Nebenbezügen) bezieht, sagen wurde, wenn er findet, daß dieser bei der Gewerbesteuer zu gering angesetzt sei, und dieses verschweigt. Ich glaube, man wurde eine solche Handlung für eine unredliche halten.

Referent Bürgermeister Schill: Herr Graf v. Hohenthal hat sich darauf bezogen, daß er durch die Bemerkung des Herrn v. Polenz überzeugt worden sei; ich glaube nicht ganz unglücklich dargelegt zu haben, daß das, was er gesagt hat, nicht durch die S. bestimmt worden, sondern das Gegentheil, ich sagte, daß der Staat den Beweis zu führen habe und nicht der Steuerpflichtige, und bewies ferner, daß es sich auch um Unterlassung von Unzeigen der künftig steuerpflichtig werdenden Objecte handle, und hierin liegt die Verantwortung des Einzelnen im Interesse des Ganzen. Was das einzelne Beispiel der Alluvionen betrifft, so würde ich gar Nichts dagegen haben, wenn man in der 19. S. das Wort: "Alluvionen" wegließe. Es hat dieselbe der Deputation sich zu rathen aufgegeben; es wird immer die Frage sein, ob das Object schon zur Abschähung zu bringen ist; eine Alluvion läßt sich erst nach mehren Sahren als steuerpflichtig ansehen, also

wenn es fich blos um bies Beifpiel hanbelt, fo lagt fich bem in ber fpatern f. recht gut beifommen.

Prafibent v. Gersborf: Berr Burgermeifter Subler hat bas Bort.

Burgermeister Subler: Ich hatte mir bas Wort nur ers beten, um Einiges bem Herrn Grafen Hohenthal zu erwiedern, aber ber Herr Staatsminister hat bas Nothige schon bemerkt und baburch jeder Entgegnung mich überhoben.

Domherr D. Gunther: 3ch gehore ber Majoritat an und werbe mit ihr ftimmen, glaube auch noch jest, bag bie Di= noritat etwas zu weit geht. Dhne alle Beforgniffe in ber Cache bin ich jedoch nicht, und wenn ich mit ber Majoritat stimme, fo geschieht bas allerbings unter gewiffen Borausfetjungen, von benen ich aber glaube, baf ich fie ftellen barf und baf ich mich in ihnen nicht taufchen werbe. Die gange Frage beruht eigentlich auf einem gemiffen Doppelfinne, ber in bem Borte "wiffentlich" ober wie es jest heißt "absichtlich" liegt. - Bas ift bas, mas man wiffen foll, ober mas foll erfordert werden, bamit man Jemandem bie bose Absicht Schuld geben fonne? - Dag er ein fteuerbares Grundflud befigt, welches bermalen nicht verfteuert ift, und bag er bies ber Steuerbeborbe nicht angezeigt hat, bas weiß er, wo nicht immer, boch gewiß in ben meiften Fallen, und beffenungeachtet wird in gar manchen bergleichen Sallen feine Beftrafung unbillig erscheinen. Denn fehr oft weiß er etwas Underes nicht, namlich: bag er irgend eine Thatigfeit feiner Sand, ober ein Maturereigniß, mas fattgefunden hat und wodurch ein bisher ertragsunfahiges Grud Land tragbar gewors ben ift, anzuzeigen verpflichtet gewesen fei. Man wird mir freilich barauf antworten, bag, wenn bas Befet publicirt fei, auch angenommen werben muffe, bag jeber Staatsburger biefes Gefet fenne, und mer es nicht kennt, ber habe fich bies felbft beigumef-Sabe er fich einer Bernachla'figung foulbig gemacht, fo muffe er bestraft werben. Allein ich entgegne, bag man bei Ges feten ber Urt mit folder Strenge nicht behaupten tann, bag bie allgemeine Renntniß berfelben vorausgefest werden muffe. Betrachten wir gang gewöhnliche Falle, wie fie alle Tage vortem-Es hat z. B. Jemand auf feinem Grunbflude einen Sumpf, der nach f. 4. unter die ertragsunfähigen und beshalb fteuerfreien Dbjecte gehort. Sett grabt aber ber Dachbar auf feinem Grundflucke, welches tiefer liegt, einen Schacht, ober einen artefischen Brunnen, ober er legt nur einen Graben an. Sumpf entleert fich nun von felbft und es wird eine hubiche Das geschieht 20 Sahre nach Publication biefes Wiese baraus. Befeges. Das jest lebende erwachsene Geschlecht wird nun wohl fo ziemlich erfahren, mas barinnen fteht. Ich glaube aber nicht, baß man von jenem Eigenthumer, von tem wir annehmen wollen, daß er jest brei Sahre alt ift, forbern fann, bag auch er biefes weitlaufige und schwierige Gefet in allen seinen Begiehungen genau ftubirt haben folle. Man wird es bem breiundzwans sigjahrigen Bauer wohl nicht verargen burfen, wenn er bie ihm von Gott geschenkte Wiese haut, ohne bei ber Steuer eine Unzeige ju machen; und bennoch wird es fich fragen: Muß er nicht beftraft werben? Der Strenge nach und wenn man annimmt, baß